

# ZVK-Rundschreiben

SEPTEMBER 2020

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:  
 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)>Rundschreiben

## ZUSATZVERSORGUNG

### Inhalt

1. Neubekanntmachung der ZVK-Satzung
2. Änderung der DATÜV-ZVE
3. Keine Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)
4. Änderungen beim Förderbetrag für Geringverdiener
5. Versicherungspflicht von Studenten in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

### 1. Neubekanntmachung der ZVK-Satzung

Die Satzung der ZVK des KVS wurde am 13.08.2020 in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. AAz. S. A 591) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt alle Satzungsänderungen seit dem 07.05.2002.

Die aktuelle Fassung finden Sie [hier](#).

### 2. Änderung der DATÜV-ZVE

Die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) wurden zum 01.01.2020 (Version 1.08) überarbeitet.

Analog der Sozialversicherung wurden zwei weitere Geschlechtsmerkmale eingeführt: „3 = divers“ für einen positiven dritten Geschlechtseintrag und „4 = unbestimmt“ bei Verzicht auf eine Geschlechtsangabe.

Zudem wurden die Versicherungsmerkmale 70 bis 73 für einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) eingeführt. Die Anwendung der Versicherungsmerkmale ist optional. Sie können den Arbeitgeberzuschuss auch weiterhin ausschließlich mit dem Versicherungsmerkmal 60 melden.

Die aktuelle DATÜV-ZVE finden Sie [hier](#).

### **3. Keine Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)**

Für Pensionskassen, zu denen auch die ZVK des KVS zählt, wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248) die generelle Insolvenzsicherungspflicht eingeführt. Ab 2021 müssen insolvenzfähige Arbeitgeber ihre Betriebsrenten grundsätzlich auch dann über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) gegen Insolvenz absichern, wenn sie diese über eine Pensionskasse organisieren.

Ausgenommen hiervon sind die insolvenzfähigen Mitglieder der ZVK des KVS (§ 18 Absatz 1 Satz 2 BetrAVG). Der Gesetzgeber sieht die spezifischen zusätzlichen Sicherungslinien der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes als ausreichend an. Somit müssen die insolvenzfähigen Mitglieder der ZVK des KVS weiterhin keine Beiträge an den PSVaG leisten.

### **4. Änderungen beim Förderbetrag für Geringverdiener**

Mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 wurden auch die Bedingungen für die Förderung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern verbessert (§ 100 EStG).

Bisher war für Arbeitgeber ein Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener (höchstens 2.200 € Monatseinkommen) bis zu einem Betrag von 480 € jährlich steuerfrei, zusätzlich gab es einen Förderbetrag bis zu 144 € jährlich (= 480 € x 30 %).

Die Geringverdienergrenze wurde auf 2.575 € monatlich und der steuerfreie Höchstbetrag auf 960 € jährlich angehoben. Der zusätzliche Förderbetrag steigt damit auf maximal 288 € jährlich (= 960 € x 30 %). Die Änderungen gelten bereits für das Jahr 2020.

**Beispiel:**

Für einen Arbeitnehmer mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 2.575 € monatlich (30.900 € pro Jahr) entstehen folgende Aufwendungen zur Zusatzversorgung:

Umlage (1,6 %)	= 494,40 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil (2 %)	= 618,00 €
Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil (2,4 %)	= 741,60 €

Die Förderung betrifft nur den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag (618 €). Da dieser unter der Höchstgrenze von 960 € liegt, kann der gesamte Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag steuerfrei nach § 100 Abs. 6 EStG mit Steuermerkmal 07 an die ZVK gemeldet werden. Der Förderbetrag beträgt 30 % von 618 € = 185,40 € (maximal 288 €). Diesen kann der Arbeitgeber direkt von der abzuführenden Lohnsteuer einbehalten.

## **5. Versicherungspflicht von Studenten in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen**

Mit unserem Rundschreiben 02/2011 haben wir Sie zuletzt über die Versicherungspflicht von Studenten in dualen Studiengängen informiert. Danach bestand für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung nur für die Dauer der eingeschlossenen Berufsausbildung.

Der zum 01.08.2020 in Kraft getretene Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVSöD) legt nunmehr fest, dass für die Dauer des gesamten ausbildungsintegrierten dualen Studiums Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung besteht. Eine Studienzulage sowie das Studienentgelt zählen dabei zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, eine Abschlussprämie hingegen nicht.

Für Studenten in praxisintegrierten dualen Studiengängen wurden keine Festlegungen getroffen. Für diesen Personenkreis besteht nach wie vor keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller  
Direktor